

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 19. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2024)

zum Thema:

Schöffinnen und Schöffen in Berlin

und **Antwort** vom 30. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2024)

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20570
vom 19. September 2024
über Schöffinnen und Schöffen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schöff:innen und Jugendschöff:innen waren aus den Berliner Bezirken für die Amtsperiode 2024-2028 zu wählen und wie viele Personen haben sich aus den Bezirken für die Position Schöff:in oder Jugendschöff:in jeweils beworben?

Zu 1.: Für das Amtsgericht Tiergarten waren 410 Hauptschöffen, 600 Ersatzschöffen, 250 Jugendhauptschöffen und 400 Jugendersatzschöffen zu wählen. Für das Landgericht Berlin I waren 1.320 Hauptschöffen, 1.800 Ersatzschöffen, 140 Jugendhauptschöffen und 300 Jugendersatzschöffen zu wählen.

Zu der Anzahl der Personen aus den einzelnen Bezirken, die sich beworben haben:

Bezirk	Schöffen (Bewerber)	Jugendschöffen (Bewerber)
Mitte	701	203
Friedrichshain-Kreuzberg	890	166
Pankow	1.340	282
Charlottenburg-Wilmersdorf	833	176
Spandau	518	76
Steglitz-Zehlendorf	670	275
Tempelhof-Schöneberg	1.220	191
Neukölln	1.080	116
Treptow-Köpenick	1.419	250
Marzahn-Hellersdorf	496	199
Lichtenberg	1.255	131

Reinickendorf	827	111
---------------	-----	-----

Quelle: Erstellte Aufstellung für diese Anfrage von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

2. Wie viele Bürger:innen wurden im Rahmen einer Zufallsermittlung als Schöff:in/Jugendschöff:in ausgewählt?

Zu 2.: Die Schöffinnen und Schöffen bzw. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden vom Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Tiergarten gewählt. Beim Amtsgericht Tiergarten wird jedoch keine Statistik darüber geführt, wie viele Personen von diesem Gremium ausgewählt wurden, deren Namen entweder wegen einer freiwilligen Meldung oder wegen einer Auswahl aus dem Melderegister des Bezirks nach dem Zufallsprinzip auf die Vorschlagsliste gesetzt wurden und mithin zur Wahl standen.

3. Wie verteilen sich die Berliner Schöff:innen und Jugendschöff:innen der Amtsperiode 2024-2028 im Hinblick auf Alter und Geschlecht?

Zu 3.: Über die Verteilung der gewählten Schöffinnen und Schöffen bzw. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen nach Alter und Geschlecht werden weder am Amtsgericht Tiergarten noch am Landgericht Berlin I Statistiken geführt.

4. Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 2008 (2 BvR 337/08) geht hervor, dass seitens der Landesjustizverwaltungen streng darauf zu achten ist, dass zu Schöff:innen „*nur Personen ernannt werden dürfen, die nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellungen zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassung und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden*“ (BVerfG, Beschluss vom 06. Mai 2008, 2 BvR 337/08, Rn. 29, openjur). Wie wird die persönliche und fachliche Eignung (z. B. Gewährleistung der Verfassungstreue, mögliche Ausschlussgründe) der Bewerber:innen durch die zuständigen Berliner Bezirkswahlämter geprüft? Wie viele Stellenanteile sind für die Überprüfung in den Bezirkswahlämtern durchschnittlich vorgesehen?

Zu 4.: Eine gesonderte Überprüfung der Bewerbenden im Hinblick auf ihr Persönlichkeitsbild erfolgt nicht, da die Bezirkswahlämter nur für die Erstellung der Vorschlagslisten zuständig sind und weder über Mittel noch über Methoden verfügen, um die Gewährleistung der Verfassungstreue aller Bewerbenden zu prüfen. Zudem fehlt es an einer Rechtsgrundlage für eine derartige Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Bezirkswahlämter.

Über Einsicht ins Melderegister wird durch die Bezirkswahlämter zuständigkeitshalber geprüft, ob bei den Bewerbenden die formalen Voraussetzungen nach § 31 (deutsche Staatsangehörigkeit), § 32 Nr. 1, 1. Alt. (kein Ausschluss zur Bekleidung öffentlicher Ämter) und § 33 Nrn. 1 bis 3 (Alter zwischen 25 und 69 sowie Wohnort innerhalb des jeweiligen Bezirks) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) erfüllt sind.

Für diese regelhafte Überprüfung der Bewerbenden sind nach Mitteilung der Bezirke keine Stellenanteile vorgesehen.

5. Wie und in welcher Form unterstützt die Senatsverwaltung für Justiz die Berliner Bezirke und Gerichte dabei, Bewerber:innen mit verfassungsfeindlichen Einstellungen von der Schöffenaufstellung auszuschließen?

Zu 5.: Soweit im Einzelfall Anzeichen für eine verfassungsfeindliche Einstellung bei Bewerbenden zum Schöffenamts bei den für das Bewerbungsverfahren zuständigen Stellen bekannt werden, wird die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die erforderliche Unterstützung leisten.

Die Abschirmung der Justiz vor Verfassungsfeinden bedarf eines umfassenden Ansatzes, der neben der Beamten- und Richterschaft auch das Sachverständigenwesen in den Blick nimmt. Entsprechende Maßnahmen werden von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz geprüft.

6. Zu wie vielen Ablehnungen kam es infolge der in Frage 4 genannten Überprüfung bei den Schöffenvahlen in den Jahren 2018 und 2023?

Zu 6.: Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 4 wird mitgeteilt, dass die Bezirke insoweit mangels entsprechender Überprüfung Fehlanzeige gemeldet haben bzw. vereinzelt für die Wahl 2018, dass eine Mitteilung schon wegen zwischenzeitlich vernichteter Unterlagen nicht möglich sei.

7. Wie viele Bewerber:innen wurden bei der Schöffenvahl 2023 auf den Vorschlagslisten geführt?

Zu 7.: Auf den Vorschlagslisten wurden insgesamt 15.478 Bewerbende geführt.

8. Wie viele Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sind bei den Schöffenvahlen 2018 und 2023 eingegangen? Wie viele Ablehnungen ergaben sich aus den eingegangenen Einsprüchen?

Zu 8.: Für das Jahr 2023 wurde dem Amtsgericht Tiergarten ein Einspruch übermittelt. Eine Ablehnung ergab sich daraus nicht.

9. Erfolgt die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten gemäß § 36 GVG auch digital? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Nach Mitteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erfolgt die öffentliche Auflegung nicht digital. Die Auflegung bedeute schon im Wortsinn die physische Offenlegung. Die personenbezogenen Daten seien zu sensibel, um diese massenhaft im Internet – auch nicht zeitweise – zugänglich zu machen.

10. Zu wie vielen Amtsenthebungen gemäß §§ 51, 77 GVG kam es in den Amtsperioden 2014-2018 und 2019-2023? Aus welchen Gründen erfolgten die Amtsenthebungen?

Zu 10.: In der Wahlperiode 2014 bis 2018 gab es am Amtsgericht Tiergarten ein Amtsenthebungsverfahren, das dazu führte, dass ein Schöffe durch das Kammergericht wegen eines menschenverachtenden, öffentlich zugänglichen Posts in den sozialen Medien seines Amtes enthoben wurde.

In der Wahlperiode 2019 bis 2023 gab es am Amtsgericht Tiergarten keine Amtsenthebungsverfahren. Dem Landgericht I sind aus den beiden genannten Wahlperioden keine Amtsenthebungsverfahren bekannt; Eine Statistik darüber wird vom Landgericht Berlin I nicht geführt.

11. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 11.: Nein.

Berlin, den 30. Oktober 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz